Fragestellungen und Antworten im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfahrungsstufen und Senioritätsklagen

Die Bescheide zur Festsetzung von Erfahrungsstufen nach § 80 Abs. 1 SächsBesG wurden für die Beamten, die am 31.08.2006 in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen standen versendet.

Durch Mitglieder sind noch folgende Fragen gestellt worden, die hiermit beantwortet werden:

1. **Muss nicht nur gegen den Bescheid zur Festsetzung von Stufen sondern auch gegen die Bezügemitteilung April 2014 vorgegangen werden, da hier bereits die neuen Stufen eingearbeitet wurden? Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält die Bezügemitteilung nicht.**

 Antwort:
 Die Bezügemitteilung stellt keinen Bescheid (Verwaltungsakt) dar, gegen den Widerspruch eingelegt werden müsste. Es genügt, wenn gegen den Bescheid zur Stufenfestsetzung Widerspruch mit den zur Verfügung gestellten Mustern eingelegt wurde; dort ist die nach der Besoldungsüberleitung fortbestehende altersdiskriminierende Bezahlung beanstandet.

2. **Sollte der für die Klage beauftragte Anwalt über die Neueinstufung und eventuell einzulegende Widersprüche informiert werden?**

 Antwort:
 Der Bescheid über die Stufenfestsetzung muss umgehend dem beauftragten Rechtsanwalt vorgelegt werden, damit eine fristgerechte Reaktion abgesprochen werden kann. Ein bestandskräftiger Einstufungsbescheid kann sich negativ auf den Erfolg der durch den Anwalt eingereichten Klage auswirken!

3. **Ergibt sich aus der Neueinstufung in Erfahrungsstufen eine weitere Diskriminierung für Beamte, die vor dem 01.09.2006 verbeamtet wurden und wenn ja, was ist zu tun?**

 Antwort:
 Nach Auffassung des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof soll die Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen im Land Berlin (die der Überleitung im Freistaat Sachsen bezüglich der in der Frage genannten Bestandsbeamten gleicht) zu einer Fortsetzung der Altersdiskriminierung führen. Der Europäische Gerichtshof hat über diese Frage (Altersdiskriminierung auch nach Überleitung in Erfahrungsstufen) nun zu entscheiden.
 Wer sich gegen die fortgesetzte Diskriminierung nach Neueinstufung wenden möchte, muss gegen den Stufen-Festsetzungsbescheid Widerspruch einlegen.
 Mit dem Widerspruch und der Klage gegen die Besoldung und dem (jetzt ggf. einzulegenden) Widerspruch gegen die Stufenfestsetzung wird insgesamt eine diskriminierungsfreie Bezahlung verfolgt. Dies umfasst auch die Problematik der Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

4. Im vorliegenden Muster zum Widerspruch gegen die Stufenfestsetzung wird ein Ruhen des Verfahrens nicht beantragt. Aus welchem Grund soll das Ruhen nicht beantragt werden?

Antwort:
Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist nach Einlegung des Widerspruchs „Herr des Verfahrens", kann also den Widerspruch entweder bearbeiten oder zunächst die Rechtsentwicklung abwarten. Hierauf hat der Widerspruchsführer mit einem Antrag auf „Ruhen des Verfahrens" keinen Einfluss.
Da das LSF erfahrungsgemäß in einem laufenden Widerspruchsverfahren nicht immer auf die Einrede der Verjährung verzichtet, kann sich die ausdrückliche Bitte des Widerspruchsführers um ein Ruhen bei ungünstigster Auslegung sogar negativ auswirken. Ein hieraus resultierender Streit um die Verjährung von Ansprüchen sollte vermieden werden.
Es bleibt zu hoffen, dass das LSF wegen der Vielzahl der Widersprüche zunächst keine Widerspruchsbescheide erlässt.

Ergänzender Hinweis: In dem dbb-Klagemuster wegen altersdiskriminierender Bezahlung war der Antrag auf Ruhen des Verfahrens aufgenommen worden – allerdings versehen mit der Bedingung des Verzichts auf die Verjährungseinrede durch den Dienstherrn. Erfahrungsgemäß bestehen im Klageverfahren etwas höhere Chancen auf eine entsprechende Zustimmung des Dienstherrn, zumal hier auch das Gericht ebenfalls ein Ruhen des Verfahrens vorschlägt. Allerdings hat der Freistaat in den laufenden Senioritätsklagen bislang wohl ein Ruhen des Verfahrens abgelehnt.

5. Was ist zu tun, wenn der Widerspruch gegen die Stufenfestsetzung abschlägig beschieden wird?

Antwort:
Wenn ein Widerspruchsbescheid ergeht (Zurückweisung des Widerspruchs), müsste ggf. innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Ansonsten würde an dieser Stelle eine Bestandskraft der Behördenentscheidung eintreten. Dies würde die Durchsetzung der streitigen Ansprüche auf altersdiskriminierende Bezahlung (zumindest teilweise) verhindern.
Wenn bereits eine Klage auf diskriminierungsfreie Besoldung beim Verwaltungsgericht anhängig ist, kann ggf. im Wege der Klageerweiterung vorgegangen werden, was das Gerichtskostenrisiko verkleinert.
Sobald die ersten Widerspruchsbescheide ergehen sollten, wird seitens des dbb eine Musterklage bzw. Klageerweiterung mit Hinweisen über den Landesbund SBB bereitgestellt, die von den Mitgliedern selbständig und auf eigene Rechnung verwendet werden kann.
Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten einer Klage (-erweiterung) können keine verbindlichen und abschließenden Aussagen getroffen werden. Es wird insoweit auf die Hinweise zu den Senioritätsklagen verwiesen, die im Januar 2014 mitgeteilt wurden. Entscheidend wird sein, wie der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht die Frage der fortgesetzten Diskriminierung nach Überleitung in Erfahrungsstufen wertet.

6. **Besteht auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. am Jahresende 2014) noch die Möglichkeit gegen eine möglicherweise diskriminierende Besoldung vorzugehen und ist es dazu zwingend erforderlich bereits jetzt gegen die Stufenfestsetzung Widerspruch zu erheben?**

 Antwort:
 Mit der Bestandskraft des Stufen-Festsetzungsbescheides hat die neue Stufe zunächst einmal Geltung, auch wenn der Bescheid der Sache nach rechtswidrig sein sollte.
 Dies schränkt die Erfolgsaussichten für einen späteren Widerspruch gegen die Besoldungshöhe deutlich ein. Dann hätte das LSF über das Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. die Rücknahme der bestandskräftigen Stufenfestsetzung zu entscheiden. Eine Neuberechnung der Besoldung könnte grundsätzlich wegen der Bestandskraftproblematik allenfalls ab dem Zeitpunkt des späteren Widerspruchs verlangt werden. (Bei denkbar ungünstigster rechtlicher Auslegung würde die jetzt verfügte Stufen-Festsetzung jedoch auch noch für spätere Entscheidungen des LSF verbindlich bleiben!)

7. **Nach Erlass des Widerspruchsbescheides wurde keine Klage eingereicht. Besteht jetzt (erneut) die Möglichkeit, gegen eine möglicherweise diskriminierende Besoldung und/oder die Festsetzung der Erfahrungsstufen vorzugehen und für welche Zeiträume können Ansprüche geltend gemacht werden?**

 Antwort:
 Der Widerspruchsbescheid (Ablehnung der Besoldung aus der Endstufe) ist bestandskräftig geworden.
 Dennoch kann der Beamte erneut Widerspruch gegen die Besoldungshöhe einlegen. Dies kann mit dem Widerspruch gegen die jetzt ergangene Stufen-Festsetzung in einem Widerspruchsschreiben verbunden werden. (Ein Widerspruchs-Musterschreiben wird zur Verfügung gestellt.)
 Grundsätzlich ist jedoch wegen der Bestandskraft der Widerspruchsentscheidung nur mit einer Neuberechnung der Besoldung mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt des neuen/jetzigen Widerspruchs zu rechnen (kein gebundener Anspruch auf Rücknahme der bestandskräftigen Entscheidung über mit Wirkung für die Vergangenheit – Ermessen des Dienstherrn!), selbst wenn die Rechtsprechung die Altersdiskriminierung feststellen sollte.
 Abgesehen von dieser Bestandskraftproblematik wäre für die Rückwirkung streitig, ob der Anspruch nur für das laufende Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) oder weitergehend im Rahmen der Verjährungsfristen (= grundsätzlich drei Jahre ab Ende des Fälligkeitsjahres) geltend gemacht werden kann.

8. **Zumindest das VG Chemnitz informiert aktuell die Kläger, dass der Freistaat Sachsen beantragt, die Klagen abzuweisen und einem Ruhen des Verfahrens nicht zustimmt. Besteht für die Kläger Handlungsbedarf? Mit welchen weiteren Schritten des VG ist möglicherweise zu rechnen?**

 Antwort:
 Die Verwaltungsgerichte bearbeiten die eingehenden Klagen grundsätzlich in der Reihenfolge nach dem Eingang. Weiter ist den Gerichten bekannt, dass die streitigen Rechtsfragen derzeit dem Europäischen Gerichtshof und dem

Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorliegen. Mit einer baldigen Terminierung durch die Verwaltungsgerichte ist nicht zu rechnen, auch wenn der Freistaat Sachsen dem Ruhen des Verfahrens derzeit nicht zustimmt. Handlungsbedarf bei den Klägern besteht derzeit nicht.

9. Welcher Handlungsbedarf besteht für Beamte, die nach dem 31.08.2006 auf Probe eingestellt wurden?

Antwort:
Wie bereits in den Hinweisen zu den Widerspruchsbescheiden aus Januar 2014 ausgeführt, können die Erfolgsaussichten der Klagen von Beamten, die nach dem Stichtag eingestellt wurden, von den Erfolgsaussichten für die „Bestandsbeamten" abweichen. Dies hat den Hintergrund, dass die „Neu-Beamten" aufgrund der Überleitung eine Besoldung ausschließlich nach „Erfahrungszeiten" erhalten sollen. Andererseits kann auch hier noch argumentiert werden, dass eine Altersdiskriminierung fortbesteht, weil die Bestandsbeamten mit den zum Stichtag erreichten Dienstaltersstufen übergeleitet werden und sogar für „Neu-Beamte" eine Günstigkeitsregelung (§ 80 Abs. 1 SächsBG) besteht, wonach die erreichte Stufe nach altem Recht weiter gilt, wenn diese günstiger ist als die auszurechnende „Erfahrungsstufe" nach neuem Recht. Erfolgsaussichten für den Widerspruch und die Klage gegen die Besoldung können auch hier nicht belastbar prognostiziert werden. Dies gilt auch für den Widerspruch gegen den Stufen-Festsetzungsbescheid.
Soweit diese Beamten gegen die altersdiskriminierende Besoldung vorgehen und diesem Begehren durch die Stufen-Festsetzung nicht vollständig abgeholfen ist, wäre ein Widerspruch gegen den Stufen-Festsetzungsbescheid „konsequent" und zur Vermeidung einer für das Begehren abträglichen Bestandskraft auch notwendig.

10. Beispiel: Beamter mit Einstellung auf Probe nach dem 31.08.2006, der Widerspruch eingelegt hat und gegen die vollständige Ablehnung des Widerspruchs Klage entsprechend des Musters des DLZ eingereicht hat. Aufgrund der Neueinstufung in Erfahrungsstufen und Anrechnung von mehr Erfahrungszeiten als bisher kommt es im Jahr 2014 zu einer Bezügenachzahlung.
Stellt dies eine teilweise Stattgabe im Rahmen des Klageverfahrens dar?
Was passiert in diesem Fall mit den Gerichtskosten?
Muss der Anspruch verzinst werden, da eine klageanhängige Forderung betroffen ist?

Antwort:
Soweit der mit der Klage erhobene Anspruch auf diskriminierungsfreie Besoldung nicht voll, aber doch teilweise erfüllt wird, könnte man verfahrensrechtlich von einer teilweisen Erledigung der Klage in der Hauptsache sprechen. Dies kann zu einer (teilweisen) Kostentragungspflicht und evtl. auch Verzinsungspflicht des Beklagten führen.
Wir empfehlen jedoch, derzeit – bist zu einer Klärung der Rechtslage durch den EuGH und das BVerwG – noch keine Erklärungen gegenüber dem VG bezüglich der „Erledigung" abzugeben! Rechtliche Hinweise zu dieser Problematik würden zu gegebener Zeit erfolgen!

11. Ein Mitglied hat keinen schriftlichen Stufen-Festsetzungsbescheid vom Landesamt für Steuern und Finanzen erhalten, obwohl das LSF für die „Bestandsbeamten" (eingestellt auf Probe vor dem 01.09.2006) Ende März die Bescheide versandt hat. Durch einen Anruf bei dem LSF erfährt das Mitglied, dass ein Stufen-Festsetzungsbescheid nach Aktenlage jedoch erlassen wurde. Muss Widerspruch eingelegt werden, obwohl der Bescheid beim Mitglied nicht „angekommen" ist?

Antwort:
Zwar ist der Dienstherr grundsätzlich verpflichtet, die Stufen-Festsetzung schriftlich mitzuteilen (vgl. § 80 Abs. 8 SächsBesG), sodass hier eine (form)wirksame Bekanntgabe des Bescheides in Abrede gestellt werden könnte. Im Zweifelsfall hat die Behörde den Zugang des Bescheides nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG). In dem Rechtsstreit sollte man es jedoch nicht auf die Frage der Bekanntgabe oder des Zugangs ankommen lassen, wenn man bereits Kenntnis von dem Festsetzungsbescheid durch entsprechende Auskunft des Dienstherrn hat.
Vorsorglich sollte daher in dieser Fallgestaltung Widerspruch eingelegt werden. Es können die für den „Normalfall" (tatsächlicher Zugang des schriftlichen Stufen-Bescheides) gedachten Widerspruchsmuster verwendet werden.

Ergänzende Hinweise:

a) Nicht für alle Beamten wurden vom Dienstherrn Stufen-Festsetzungsbescheide bereits erlassen. So sollen die Bescheide des LSF für die nach dem 31.08.2006 eingestellten Beamten wohl erst zu einem späteren Zeitpunkt ergehen. Im Bereich der kommunalen Dienstherren werden auch noch nicht durchgängig die Stufen-Festsetzungen bereits vorgenommen worden sein.
b) Der Widerspruch gegen einen noch nicht erlassenen Bescheid wäre unzulässig und wird auch nicht nachträglich zulässig, wenn der Bescheid nachträglich ergeht! Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung jedoch dann, wenn der Wirksamkeit lediglich die fehlende Bekanntgabe entgegensteht und die Behörde dem Betroffenen anders Kenntnis von ihrer Entscheidung gegeben hat; hier ist der Widerspruch bereits zulässig (BVerwGE 25, 20, 22; ThürOVG, Beschl. V. 29.07.1993, Az. 2 EO 73/93), und es gilt hier das ober zur „Antwort" ausgeführte.
c) Welche Frist für die Einlegung des Widerspruchs in dieser Fallgestaltung einzuhalten wäre, ist fraglich. Auch wenn hier die Monatsfrist für die Widerspruchseinlegung möglicherweise nicht zu beachten wäre (es könnte die Jahresfrist nach § 58 VwGO gelten), sollte der Widerspruch vorsorglich innerhalb der Monatsfrist eingelegt werden. Im Zweifel über das genaue Datum des Fristablaufs wird eine umgehende Einlegung des Widerspruchs empfohlen.